

(*per denunciationem*) könne nicht stattgefunden haben, denn es sei kein gesetzmäßiger Denunziant tätig geworden²⁹. Ferner sei auch ein Inquisitionsverfahren (*per inquisitionis modum*) auszuschließen, da keine sich wiederholenden oder häufenden Anzeigen (*clamosa insinuatio*) vorlagen; auch sei keine Mitteilung etwaiger Inquisitoren an ihn, den Kaiser, erfolgt³⁰. Endlich wendet sich Friedrich II. gegen die Auffassung des Papstes, alles was gegen ihn vorgebracht worden sei, wäre notorisch. Denn das Notorietätsverfahren setzt natürlich das Vorhandensein eines Notorii voraus³¹; dieses hat eine Tatsache zu sein, die wie jede andere bewiesen werden muß, und zwar durch eine gesetzmäßige Zahl glaubhafter Zeugen. Andernfalls könne jeder Richter mit der Behauptung, die Vergehen seien notorisch, unter Mißachtung des *ordo iuris* jeden Beliebigen verurteilen³². Nun seien zwar auf dem Konzil Zeugen gegen ihn, den Kaiser, aufgetreten, doch diese seien unrechtmäßige gewesen³³. Zudem habe in dem Verfahren der Dritte, der Angeklagte nämlich, gefehlt, der von rechtswegen nur verurteilt werden dürfe, wenn er anwesend oder in ungehorsamer Weise gegen eine rechtmäßige Ladung (*contumaciter*) abwesend war³⁴. Nachdem in der Enzyklika dieses und die Rechtmäßigkeit der Zitation bestritten wird, kommt deren

29) Winkelmann, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 9–10 (MGH Const. II S. 362, Z. 25): *nec per denunciationem, legitimo denunciatore cessante*. – Vgl. Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 19) V S. 356 f.

30) Winkelmann, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 12–13 (MGH Const. II S. 362, Z. 25–27): *nec per inquisitionis modum, quam clamosa insinuatio non precessit, cum etiam nullorum inquisitorum facta fuerit copia nobis*. – Vgl. Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 19) V S. 351 f.

31) Zum Notorietätsverfahren bes. München (wie Anm. 19) I S. 446 ff. und Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 19) V S. 358 ff.

32) Winkelmann, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 15–17 (die Edition in MGH Const. II vermittelt auch hier ein unzutreffendes Bild, da sie die Lesarten der Handschriftenklasse B in den kritischen Apparat verweist): *Asserit enim omnia fore notoria, que nos esse notoria manifeste negamus et esse notoria per legitimum testimonium numerum non probantur. Sic enim quilibet iudex posset per se solummodo asserendo notorium, spreto iuris ordine quemlibet condemnare*.

33) Von den auf dem Konzil aufgetretenen Zeugen wird der Bischof (Petrus) von Carinola (zu ihm vgl. Kamp, Kirche und Monarchie, wie Anm. 13, I/1, S. 164 f.) wegen seiner Feindseligkeit gegen den Kaiser, die Oberhirten von Tarragona und Compostella werden wegen der weiten Entfernung ihres Landes von den Ereignissen in Italien abgelehnt.

34) Winkelmann, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 26 ff.